

## **Leitlinien für die Zusammenarbeit des DRK mit Behörden, insbesondere der Polizei im Personenauskunftswesen nach Landesrecht**

### **I. Ausgangslage**

Das Auskunftswesen bei nationalen Katastrophen und Großschadenslagen ist derzeit eine Teilaufgabe des Amtlichen Auskunftsbüros (AAB). Das AAB arbeitet auf der Grundlage des III. und IV. Genfer Abkommens (GA) von 12.08.1949. Die Regelungen der GA verpflichten die Vertragsstaaten u.a. im Falle eines Konfliktes oder einer Besetzung des Landes, ein AAB einzurichten, damit Auskünfte über die in der Hand der Konfliktparteien befindlichen Kriegsgefangenen und über sonstige geschützte Personen gesammelt und ggf. mit dem Zentralen Suchdienst des IKRK (Central Tracing Agency – CTA) ausgetauscht werden können. Hierbei obliegt es dem AAB, mit den Familien in Kontakt zu treten.

Seit 1966 sind diese - ausschließlich auf einen Konflikt bezogenen - Staatenverpflichtungen durch die Bundesregierung dem DRK-Suchdienst zur Erfüllung übertragen worden. Diese Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik und dem DRK ist im Jahre 2001 erneuert worden und im DRK-Gesetz von 2008 gesetzlich festgeschrieben.

In den 1970er Jahren haben das DRK-Präsidium und der DRK-Präsidialrat den ausschließlich auf den bewaffneten Konflikt bezogenen und entsprechend institutionell finanzierten Auftrag des Bundes, ein Amtliches Auskunftsbüro zu planen, vorzubereiten und wahrzunehmen, für den gesamten DRK-Verband auf die Personenauskunft bei nationalen Naturkatastrophen oder/und nationalen Großschadensereignissen erweitert. Dadurch konnte man erreichen, dass die für den Konfliktfall vorgehaltenen Strukturen geübt und eingesetzt wurden.

Derzeit werden diese Strukturen weiterhin für beide Einsatzfelder vorgesehen.

Strukturell besteht das AAB für den Konfliktfall aus der Direktion des Amtlichen Auskunftsbüros (D/AAB in der Suchdienst-Leitstelle) auf Bundesebene, 19 Landesauskunftsbüros (Leiter/in Suchdienst/LAB) in den DRK-Landesverbänden und etwa 400 Kreisauskunftsbüros (KAB) in den Kreisverbänden mit insgesamt ca. 3.700 ausgebildeten, überwiegend ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Die Aufgaben des DRK-Suchdienstes im Auskunftswesen bei Konflikten und Katastrophen auf Kreisverbandsebene werden seit 1997 durch die DRK-Kreisauskunftsbüros als Fachdienst Suchdienst innerhalb der DRK Gemeinschaft Bereitschaften wahrgenommen<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Siehe hierzu auch Ordnung der Bereitschaften

## **II. Erfordernis einer bundesweiten Festlegung der Kooperation mit Behörden und Polizei beim Personenauskunftswesen nach Landesrecht**

Die Art und Weise der Aufgabenerfüllung bezüglich der Personenauskunft bei Katastrophen und Großschadenslagen weicht in den einzelnen DRK-Landesverbänden teilweise erheblich voneinander ab. Dies resultiert zum einen aus der unterschiedlichen Ausgestaltung der Landeskatastrophenschutzgesetze, die nur teilweise eine Beauftragung des DRK mit der Personenauskunft vorsehen. Des Weiteren ist das Personenauskunftswesen bei Großschadenslagen nicht in allen Bundesländern gesetzlich festgeschrieben. Spätestens seit den Terroranschlägen vom 11. September 2001 ist das Personenauskunftswesen bei Katastrophen und Großschadenslagen aber als staatlicherseits zu erfüllende Aufgabe anerkannt und insbesondere die Polizeibehörden/Innenministerien bauen eigene Strukturen der Personenauskunft mit eigener Software auf. In den einzelnen DRK-Landesverbänden haben sich in den letzten Jahren unterschiedliche Formen der Zusammenarbeit mit den behördlichen Stellen entwickelt.

Für die Zusammenarbeit des DRK mit behördlichen Stellen ist insbesondere Folgendes zwingend zu beachten:

- die Rechtsstellung des Deutschen Roten Kreuzes als Hilfsgesellschaft der Behörden im humanitären Bereich, welche die Rotkreuz-Grundsätze einzuhalten hat (§ 1 DRK-Gesetz),
- der Auftrag der Personensuche dient ausschließlich humanitären Zwecken im Rahmen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr.
- der Bundesauftrag für die Personenauskunft bei Konflikten.

## **III. Vor diesem Hintergrund trifft der Bundesausschuss der Bereitschaften nachfolgende Feststellungen zur bundeseinheitlichen Aufgabenwahrnehmung:**

Die Erfüllung der Aufgabe der Personenauskunft bei nationalen Großschadenslagen und Katastrophen auf landesrechtlicher Grundlage erfolgt durch den Fachdienst Suchdienst als Teil der DRK Gemeinschaft Bereitschaften. Den DRK-Landesverbänden obliegt hierbei die Regelung, Organisation und Ausbildung auf Grundlage des jeweiligen Landesrechts, unter Beachtung von einheitlich festgelegten Rahmenbedingungen des DRK Bundesverbandes. Der Auftrag des Deutschen Roten Kreuzes ergibt sich aus dem Selbstverständnis der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften „Wir helfen nach dem Maß der Not“, unter strikter Einhaltung der Rotkreuz-Grundsätze. Die Not in diesem Bereich ist die Unwissenheit über den Verbleib einer nahe stehenden Person. Der DRK-Suchdienst sammelt und verarbeitet Daten von Betroffenen und Suchenden, um entsprechend Auskunft über den Verbleib geben zu können. Für das DRK ist nicht relevant, wer für das dem Einsatz zugrundeliegende Ereignis verantwortlich ist.

Daher gelten folgende Leitlinien:

**1.**

Die Personenauskunft des Deutschen Roten Kreuzes erfolgt ausschließlich im humanitären Auftrag zur Wiederherstellung des Kontaktes zwischen Familienangehörigen und sonstigen Berechtigten, die infolge eines entsprechenden Ereignisses den Kontakt zueinander verloren haben.

Die Mitarbeit in oder das Betreiben von Auskunftsstellen, ist daher für den DRK-Suchdienst nur dann möglich, wenn die dort erhobenen Daten ausschließlich zu diesem humanitären Zweck verwendet werden und die Zweckbindung zu jeder Zeit beachtet wird.

Die Unabhängigkeit des DRK als Grundsatz der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, soll auch deutlich gezeigt werden. Hierzu soll stets auf eine optische Trennung zwischen der Auskunftsstelle und etwa der Polizei geachtet werden.

Die Mitarbeit in Auskunftsstellen, die organisatorisch und führungstechnisch durch die Polizei oder eine Behörde betrieben werden, ist ausgeschlossen, wenn die Einhaltung dieser Leitlinien nicht garantiert werden kann. Dies betrifft auch die Nutzung von Software-Lösungen, auf deren Daten die Polizei auch zu anderen Zwecken Zugriff hat.

**2.**

Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist jederzeit sicherzustellen, unabhängig davon, ob das DRK und damit die von ihm gestellten Helfer, etwa im übernommenen behördlichen Auftrag oder als behördlicher Helfer unter DRK Führung tätig werden. Dies bedeutet insbesondere, dass der datenschutzrechtliche Grundsatz der Zweckbindung zu gewährleisten ist und jede Datennutzung ausschließlich zu dem Zweck erfolgen darf, Suchende und Gesuchte aus humanitären Gründen wieder in Kontakt zueinander zu bringen. Das DRK hat sicherzustellen, dass von ihm selbst oder mit Hilfe von DRK-Helfern erfasste Daten ausschließlich zu diesem Zweck genutzt werden.

Ausnahmen hiervon bedürfen einer klaren rechtlichen Grundlage und müssen von der zuständigen Führungskraft unter Angabe der Gründe schriftlich dokumentiert werden.

**3.**

Das Vertrauen in die Unabhängigkeit des DRK ist für die Suchdienst-Arbeit im nationalen und internationalen Bereich sowohl bei bewaffneten Konflikten als auch bei Katastrophen oder Großschadenslagen unabdingbar. Daher sind alle Handlungen zu unterlassen, die die Unabhängigkeit gefährden.

#### **IV. Direktion AAB nach den Genfer Abkommen für den Konfliktfall**

Die Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Aufgaben des Amtlichen Auskunftsbüros nach den Genfer Abkommen für den Konfliktfall obliegt - wie bisher - ausschließlich der Suchdienst-Leitstelle im DRK-Generalsekretariat. Sie bedient sich hierbei der Leiter Suchdienst/LAB in den DRK-Landesverbänden sowie der hauptamtlichen und ehrenamtlichen Suchdienststrukturen in den DRK-Kreisverbänden. Im Rahmen dieses Aufgabenkreises übt die Suchdienst-Leitstelle die Fachaufsicht über die Leiter Suchdienst/LAB in den DRK-Landesverbänden aus und regelt die Einzelheiten der Aufgabenerfüllung. Insbesondere regelt und organisiert die Suchdienst-Leitstelle die Aus- und Fortbildung für das Auskunftswesen im Konfliktfall.

Berlin, 28. Mai 2015

---

Die Beschlussfassung der „Leitlinien für die Zusammenarbeit des DRK mit Behörden, insbesondere der Polizei im Personenauskunftswesen nach Landesrecht“ erfolgte im

- Bundesausschuss der Bereitschaften am 07./08.03.2015
  - Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes am 16.04.2015
  - Präsidialrat gemäß § 16 Abs. 3 der DRK-Satzung am 28.05.2015
-